

Drucksachen-Nr. 129/2012	Version	Datum 19.10.2012	Blatt
------------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: III/30

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>27.11.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>05.12.2012</u>

Inhalt:

Klageerhebung gegen das Land Berlin wegen Kostenerstattung von aufgewendeten Sozialhilfekosten

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, Klage gegen das Land Berlin auf Kostenerstattung von bisher aufgewendeten Sozialhilfekosten für einen Leistungsempfänger i. H. v. 167.654,36 € zu erheben sowie das Land Berlin auch für zukünftig anfallende Sozialhilfekosten in diesem Fall zur Erstattung zu verpflichten.

i. V. Karina Dörk

Landrat

Bernd Brandenburg

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Der Landkreis Uckermark und das Land Berlin streiten um die örtliche Zuständigkeit als Sozialhilfeträger.

Der Leistungsberechtigte U. L. erhält seit dem 01.11.2010 Leistungen der Sozialhilfe vom Landkreis Uckermark i. H. v. bisher insgesamt 167.654,36 €. Der Betrag setzt sich zusammen aus Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Zeitraum November 2010 bis August 2012 i. H. v. 14.046,50 €, Leistungen der Pflege i. H. v. 131.224,73 € sowie Eingliederungshilfe in diese Zeitraum i. H. v. 22.383,13 €.

Der Landkreis Uckermark vertritt die Auffassung, dass gem. § 98 Abs. 1 SGB XII das Land Berlin der örtlich zuständige Sozialhilfeträger ist.

Die Kostenerstattungsanmeldungen des Landkreises Uckermark, die letzte datiert vom 05.03.2012, hat das Land Berlin abgelehnt. Der Landkreis Uckermark ist verpflichtet, die Leistungen solange weiter zu erbringen, bis das Land Berlin diese übernimmt.

Klage ist daher geboten.